

Aktenzeichen: 5 AZB 23/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 23. Juni 1983

- 5 AZB 23/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 2. Juni 1982

Stade

- 1 Ca 226/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 5. Oktober 1982

Niedersachsen

- 12 Sa 88/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung des Berufungsgerichts an Streitwertfestsetzung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 77, § 64 Abs. 2, § 61 Abs. 1; ZPO § 519 b

Leitsätze:

K e i n e

(Parallelsache 5 AZR 594/82)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 23/82

12 Sa 88/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juni
1983 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 5. Oktober 1982 - 12 Sa



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 23/82

12 Sa 88/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

des Chemiewerkers Karl-Heinz S c h w a r z e r , Bever-
wehr 13, 2740 Bremervörde-Ploenjeshausen,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsbeschwerde-
führers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hans-Joachim
Piehler, Dr. Herbert Burger, Dr. Guntram Fischer, Klaus-Peter
Wolz und Bernhard F. Drees, Malkastenstraße 7, 4000 Düssel-
dorf 1,

g e g e n

die Firma Aluminium Oxid Stade GmbH, vertreten durch die Ge-
schäftsführer Josef Haas und Dr. G. Wilde, Johann-Ratje-
Köser-Straße, 2160 Stade,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeschwerde-
gegnerin,

Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Assessor H.-W. Bull im Ar-
beitgeberverband der chemischen Industrie Niedersachsen e.V.,
Güntherstraße 1, 3000 Hannover 81,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juni
1983 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 5. Oktober 1982 - 12 Sa



-2-

88/82 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger begehrt die Entfernung einer Aktennotiz, die die Beklagte über ein am 17. März 1982 mit dem Kläger geführtes Gespräch gefertigt und zu den Personalakten genommen hat.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Chemiewerker beschäftigt. Sein durchschnittlicher Monatsverdienst beträgt 2.300,-- DM brutto.

Am 17. März 1982 fand zwischen dem Kläger und dem Betriebsleiter der Beklagten ein Gespräch statt, über das folgende Notiz zum Verbleib in der Personalakte gefertigt wurde:

"Der obige Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß seine bisherigen häufigen Fehlzeiten den betrieblichen Ablauf erheblich gestört und sich auch nachteilig auf die Arbeit seiner Kollegen ausgewirkt haben.

Er hat außerdem zur Kenntnis genommen, daß er bei weiteren Fehlzeiten seine jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann."

Die Aktennotiz enthält ferner folgende Bemerkungen des Betriebsleiters:

"Zum Krankheitsbild:

11.04. - 09.05.1981

Unfall im privaten Bereich
"Rippenbruch"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

06.10.	-	18.10.1981	Schnittverletzung im privaten Bereich (Mittelfinger und Zeigefinger)
13.11.1981			Kreislaufkollaps
23.01.	-	25.01.1982	Erkältung mit Fieber
03.03.	-	16.03.1982	Erkältungsgrippe mit hohem Fieber

Der Mitarbeiter ist sonst jederzeit in der Lage, seine Arbeiten im Labor gewissenhaft durchzuführen."

Mit der Klage hat der Kläger die Entfernung der Aktennotiz aus seiner Personalakte begehrt. Er ist der Auffassung, die Notiz enthalte eine unzutreffende Wertung und sieht sich dadurch in seinem beruflichen Fortkommen behindert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 500,-- DM festgesetzt.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Er hat die Auffassung vertreten, die Berufung sei unzulässig, da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handle. Selbst wenn von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen sei, liege der Beschwerdewert über 800,-- DM. Das Berufungsgericht sei nach der Umgestaltung des Rechtsmittelsystems an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts nicht mehr gebunden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde gemäß § 77 ArbGG 1979 zugelassen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handle und es bei der Er-



-4-

mittlung des Beschwerdewertes an den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert gebunden sei.

Gegen diesen ihm am 11. Oktober 1982 zugestellten Beschluß hat der Kläger mit einem am 21. Oktober 1982 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revisionsbeschwerde eingelegt.

II. Die Revisionsbeschwerde ist nicht begründet. Hierzu wird auf die Ausführungen in dem Beschluß vom 23. Juni 1983 - 5 AZB 22/82 -, der einen gleichgelagerten Fall betrifft, verwiesen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)